

Richtlinien

für die Bezuschussung von Begegnungsstätten der Altenhilfe

1. Verwendungszweck

Die Stadt Münster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse für offene Begegnungsstätten der Altenhilfe, um damit auch künftig ein vielfältiges Angebot für Senioren/Seniorinnen unter Berücksichtigung der Bedarfs-/Nachfragesituation im jeweiligen Stadtteil sicherzustellen. Die Begegnungsstätten sollen mit ihren Angeboten insbesondere die Teilhabe im Alter fördern und diese für arme oder von Armut bedrohte ältere Menschen ermöglichen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Stadt Münster entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; die Förderungen sind dem Grund und der Höhe nach an die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gebunden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden offene Begegnungsangebote/-stätten für Senioren/Seniorinnen in Abhängigkeit zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Träger der o. a. Begegnungsstätten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

4.1 Eine Zuschussgewährung ist möglich für:

- Regelmäßige Kommunikationsangebote der Altenhilfe
- Offene Begegnungsstätten für Senioren/Seniorinnen

4.1.1 Regelmäßige Kommunikationsangebote im Bereich der Altenhilfe

Hierbei handelt es sich um Angebote im Bereich der Altenhilfe, die regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, aber die an Tagesstätten gestellten Anforderungen besonders hinsichtlich der zeitlichen Verfügbarkeit nicht erfüllen.

Die Höhe der jährlichen Förderung (Höchstbetrag) orientiert sich an den tatsächlichen Öffnungszeiten der Angebote:

600 Euro bei	3 – 6 Stunden/Woche
950 Euro bei	6 – 9 Stunden/Woche
1.300 Euro bei	9 – 12 Stunden/Woche
1.650 Euro bei	12 – 15 Stunden/Woche
2.000 Euro bei	15 – 19 Stunden/Woche

4.1.2 Offene Begegnungsstätten für Senioren/Seniorinnen

Hierbei handelt es sich um offene Angebote im Bereich der Altenhilfe, die wöchentlich mindestens 20 Stunden zur Verfügung stehen. Die Zuschussbeträge für diese Angebote setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Der Grundförderung
- Der Miet- und/oder Betriebskostenförderung.

4.1.2.1 Grundförderung

Die Grundförderung wird auf 2.300 Euro (Höchstbetrag) festgesetzt.

4.1.2.2 Miet- und/oder Betriebskostenförderung

Zusätzlich zur Grundförderung wird unter folgenden Voraussetzungen ein Zuschuss zu den Mietkosten gewährt:

- Es müssen dauerhaft gegen Entgelt mit ausschließlicher Zweckbestimmung für das Angebot von einem/r Dritten, mit dem bzw. der der Träger nicht organisatorisch verbunden ist, Flächen bzw. Räume angemietet worden sein.
- Miet- oder Betriebskosten, die sich auf diese Flächen bzw. Räume beziehen, werden durch die Stadt Münster in demselben Bewilligungszeitraum nicht gefördert.

Die Höhe des Mietkostenzuschusses wird auf 25 % der Bruttomiete, höchstens auf 1.550 Euro festgesetzt.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses nicht vor, wird ein Betriebskostenzuschuss bis zur Höhe von 550 Euro jährlich gewährt.

4.1.3 Zusätzliche Fördermöglichkeiten

Angebote der geförderten Begegnungsstätte, die insbesondere die Teilhabe älterer Menschen fördern, können eine zusätzliche Förderung erhalten. Hierzu gehören z.B.

- Gelegenheit für offene Begegnung, angebotsungebundene Aufenthaltsmöglichkeit
- Patenschaften mit Seniorinnen bzw. Senioren mit Unterstützungsbedarf im Wohngebiet
- Ehrenamtliche Besuchsdienste und Begleitangebote für Seniorinnen bzw. Senioren im Wohngebiet
- Ehrenamtliche Beratung in Alltagsfragen
- Aufbau und Begleitung nachbarschaftlicher Aktivitäten zur Unterstützung auf Hilfe angewiesener Seniorinnen und Senioren außerhalb des Angebots der Begegnungsstätte
- generationenübergreifende und/oder interkulturelle Angebote

- Angebote für Frauen/Angebote für Männer

Für eine nach Ziffer 4.1.1 geförderte Begegnungsstätte kann, soweit sie im Förderjahr teilhabeorientierte Angebote tatsächlich bereitstellt, ein zusätzlicher Zuschuss von 50 Euro bis zu 200 Euro gewährt werden; stellt die Begegnungsstätte mehrere teilhabeorientierte Angebote bereit, kann der zusätzliche Zuschuss auf bis zu 400 Euro im Förderjahr bemessen werden, soweit die Inanspruchnahme der Angebote diesen Umfang rechtfertigt. Über die Höhe des zusätzlichen Zuschusses im Einzelfall entscheidet der Beirat (Ziffer 5.5).

4.2 Änderungen der Öffnungszeiten/Neueröffnung

Bei Änderungen der Öffnungszeiten und bei Neueröffnung ist für die Förderung der Monat entscheidend, in dem die Änderung eintritt bzw. die Begegnungsstätte eröffnet wird.

4.3 Anpassung des Förderbeträge an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Die vorstehenden Förderbeträge sind Höchstbeträge. Wenn das förderfähige Gesamtvolumen aller Antragssteller den Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, können die Förderungshöchstbeträge unterschritten werden.

5. Verfahren

5.1 Der Zuschuss ist schriftlich bis zum 31.03. des jeweiligen Förderjahres beim Sozialamt der Stadt Münster zu beantragen. Nach dem 31.03. eingehende Anträge können nicht mehr bezuschusst werden.

5.2 Dem Antrag sind eine Übersicht über die Öffnungszeiten und Angebote sowie ein aktueller Mietnachweis beizufügen. Der Antrag benennt Änderungen (Öffnungszeiten, Angebote, Höhe der Miet- und Betriebskosten) gegenüber dem Vorjahr.

5.3 Die o. a. Frist gilt nicht für Neueröffnungen.

Der Zuschuss ist bei Neueröffnungen spätestens 6 Monate nach Eröffnung schriftlich mit den unter 5.2 aufgeführten Unterlagen zu beantragen.

5.4 Änderungen in den Öffnungszeiten sind dem Sozialamt umgehend schriftlich oder mit Email bekanntzugeben.

5.5 Über den Antrag berät und entscheidet ein Beirat mit zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Kommunalen Seniorenvertretung sowie mit dem Sozialamt; bei Mehrheitsentscheidungen haben die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Kommunalen Seniorenvertretung sowie das Sozialamt jeweils eine Stimme.

5.6 Sollten nach Bewilligung des Zuschusses die Voraussetzungen für die Gewährung ganz oder teilweise entfallen (Schließung der Begegnungsstätte, Änderung der Öffnungszeiten, Nutzungsteilung der Räumlichkeiten mit weiteren Trägern, Wechsel des Trägers,

etc.) so wird der überzahlte Zuschussbetrag mit evtl. Zuschussbeträgen des folgenden Jahres verrechnet.

Ist eine Verrechnung nicht möglich, so sind die Zuschussempfänger verpflichtet, die überzahlten Beträge dem Sozialamt der Stadt Münster zu erstatten.

5.7 Antragsteller sind die unter Ziffer 3 genannten Zuschussempfänger.

5.8 Die geförderten Begegnungsangebote sind in den jeweiligen AK's „Älter werden in Münster“ vorzustellen und sollen auch im Seniorenportal veröffentlicht werden. Sie arbeiten ferner mit den AK's „Älter werden in Münster“ kontinuierlich zusammen.

5.9 Die Kommunale Seniorenvertretung und der zuständige Fachausschuss erhalten jährlich eine Übersicht über die bewilligten Zuschüsse.

6. Übergangsregelung

Über Zuschüsse, die bis zum 31.03.2015 beantragt wurden, entscheidet das Sozialamt. Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich nach den unter Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 dieser Richtlinien aufgeführten Beträgen. In 2015 geförderte Begegnungsstätten können einen zusätzlichen Zuschuss gem. Ziffer 4.1.3 für teilhabeorientierte Angebote im 2. Halbjahr 2015 erhalten, wenn er bis zum 30.09.2015 schriftlich beantragt wird. Über den zusätzlichen Zuschuss entscheidet der Beirat (Ziffer 5.5).

7. Von diesen Richtlinien ausgenommene Zuschüsse

Außerhalb dieser Richtlinien erhalten folgende Begegnungsstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis auf weiteres jährliche Zuschüsse:

- a) Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren:
 - Seniorentreff Hansahof e.V.
 - Altes Backhaus e.V.

- b) (nachrichtlich:) Begegnungsstätten für Menschen mit Behinderung:
 - Verein der Hörbehinderten
 - Club 68

8. Beratungs- und Entscheidungskompetenz des Rates

Die Beratungs- und Entscheidungskompetenz des Rates über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Begegnungsstätten der Alten- und Behindertenhilfe im Rahmen der Beschlussfassung über den städtischen Haushalt werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2015 in Kraft; sie ersetzen die Richtlinien für die Bezuschussung von Begegnungsstätten der Alten- und Behindertenhilfe vom 01.01.1994.